

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 25.06.2026 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sömmerda.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz i.S.d. § 1 Abs. 5 ThürKigaG haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und keine sonstigen Gründe dem entgegenstehen.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Das Aufnahmealter ist für die Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Kindertageseinrichtung	Anschrift	Aufnahmealter
Frohsinn	Basedowstraße 27 99610 Sömmerda	4. Lebensmonat
Flax & Krümel	Straße des Friedens 23a 99610 Sömmerda	4. Lebensmonat
Mischka	Lucas-Cranach-Straße 20a 99610 Sömmerda	2 Jahre
Glückliche Zukunft	Pestalozzistraße 12a 99610 Sömmerda	1 Jahr
Storchenglück	Sömmerdaer Weg 15a 99610 Sömmerda OT Orlishausen	1 Jahr
Bummi	Stödtener Straße 1 99610 Sömmerda OT Leubingen	1 Jahr

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, können zeitweilig von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt über die Wiederaufnahme.

§ 4 **Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel an den Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuungszeit 6.00 Uhr beginnen oder um 17.00 Uhr enden. Der Bedarf zur Verlängerung der Betreuungszeit ist in geeigneter Form mindestens zwei Wochen vor der notwendigen Inanspruchnahme durch die Eltern nachzuweisen. Über den

Antrag entscheidet die Stadt Sömmerda nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch längstens für drei Monate. Eine erneute Antragstellung ist möglich.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 6 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt und in schriftlicher Form beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung angezeigt werden. Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Bei ausreichender Kapazität besteht für Kinder, welche nicht ständig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Sömmerda untergebracht sind, die Möglichkeit einer stundenweisen Betreuung. Dies umfasst eine unregelmäßige, verkürzte Betreuung, die wöchentliche 10 Stunden nicht überschreiten soll. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, sollen unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres den Betreuungsumfang für ihr Kind wählen oder ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis möglichst zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch danach unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 2 noch möglich und soll gegenüber der Stadt angezeigt werden.
- (5) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen. Jedoch bleibt bei den Brückentagen mindestens eine Kindertageseinrichtung zur Absicherung der Kinderbetreuung geöffnet. Die genauen Schließzeiten werden, nach vorheriger Information und Anhörung des Elternbeirates, rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres (alternativ bis Ende September) für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Schließzeiten zum Zweck der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals werden gemäß ThürKigaG spätestens 6 Wochen vorher bekannt gegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission

ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim zuständigen Fachamt der Stadt Sömmerda mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zu dem darin festgesetzten Aufnahmedatum. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Fällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderungen etc.) bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- (3) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Sömmerda in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Die Betreuungsvereinbarung wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (4) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 ThürKigaG erfüllt sind. Hierzu muss der Nachweis für beide Elternteile in geeigneter Form erbracht werden. In begründeten Fällen kann die Erneuerung des Nachweises verlangt werden.
- (5) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

- (6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme bei dem Träger der gewünschten Einrichtung beantragen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut werden soll ebenfalls in der Regel ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug, spätestens jedoch mit Umzug, mitzuteilen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab. Begründete Abweichungen zu einem späteren Beginn der Betreuungszeit sind im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zulässig. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Ist bei Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, ein Impfschutz oder die Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder verliert der Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG seine Gültigkeit, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung der erforderliche Nachweis nach § 20 Abs. 9 a IfSG innerhalb eines Monats vorzulegen.

Die Eltern sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihrem Kind eine übertragbare Krankheit, ein Krankheitsverdacht oder ein Ausscheiderstatus im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG festgestellt wurde. Nach einer in § 34 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Erkrankung oder bei Verdacht darauf darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn durch ein ärztliches Urteil bestätigt ist, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtung kann im Einzelfall auf die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses verzichten, insbesondere, wenn von den Sorgeberechtigten glaubhaft dargelegt wird, dass ein mündliches ärztliches Urteil vorliegt. Zu beachten sind grundsätzlich die fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern haben alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge des Kindes betreffen und über erhebliche gesundheitliche Veränderungen des Kindes, die für die Betreuung, den Schutz des Kindes oder anderer Kinder oder für die Notfallversorgung relevant sind, unverzüglich schriftlich der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des Art. 9 DSGVO zu beachten.
- (8) Die Eltern haben diese Satzungsbestimmungen und die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sömmerda einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Unbeschadet der Aufgaben nach § 17 ThürKigaG übt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus. Mit der Ausübung des Hausrechts kann sie auch andere pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtung beauftragen.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern durch und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage der Nachweise nach §§ 20 Abs. 9 Satz 1 und 20 Abs. 9 a Satz 1 IfSG. Sie weist die Eltern auf die Folgen des Nichtvorlegens der erforderlichen Nachweise (Versagung der Betreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG bzw. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gemäß § 20 Abs. 9 a Satz 2 IfSG) hin. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht

auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung(en) haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände (z.B. Spielzeug, Fahrräder) wird keine Haftung übernommen.
- (2) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 10 Benutzungsgebühren/Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Eltern der Kinder ein im voraus zahlbarer Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Darüber hinaus werden den Eltern gesondert die Verpflegungsgebühren in Rechnung gestellt. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Dies erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sömmerda.

§ 11 Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Kindereinrichtung oder beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. des Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten

möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

- (2) Bei Fristversäumnis ist der Beitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/ Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
 3. Gebühren trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorher sind sie anzuhören. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII und seiner Zuständigkeit für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 3 Abs. 1 ThürKigaG in das Verfahren einbezogen. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und die Inrechnungstellung der Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene

Entwicklungsdokumentation werden für die Aufgaben nach ThürKigaG, nach dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung die folgenden erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert und verarbeitet:

- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
- Geburtsdaten aller Kinder
- Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie
- sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 20 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Gleichstellungsbestimmung

Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sömmerda vom 17.12.2013 außer Kraft.

Stadt Sömmerda, den 06.08.2026

- Dienstsiegel -

Gez. Hauboldt
Bürgermeister